

PRESSEINFORMATION
ZUM JAHRESWECHSEL 2021/2022

PYROTECHNIK

**RECHTLICHE BESTIMMUNGEN
UND
SICHERHEITSHINWEISE**



IMPRESSUM

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres

Einsatzkommando COBRA/Direktion für Spezialeinheiten

Referat 2.3 Entschärfungsdienst

1090 Wien, Schlickplatz 6

E-Mail: esd@bmi.gv.at

Internet: www.bmi.gv.at

Stand: Dezember 2021

1. VORWORT

Obwohl in der Pyrotechnik im Allgemeinen Stoffmischungen bzw. Sätze verwendet werden, die brand- und explosionsgefährlich sind, geht bei der Verwendung von zugelassenen Feuerwerkskörpern für Normalverbraucher (Kategorie F1 und F2) nur eine *sehr geringe* (F1) bzw. *geringe Gefahr* (F2) und ein **kalkulierbares und einschätzbares Risiko** aus.

Dies allerdings nur dann, wenn man Feuerwerkskörper

- im Sinne der mitgelieferten Gebrauchsanweisung und
- den Sicherheitsbestimmungen,
- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes,
- widmungs- und bestimmungsgemäß sowie
- mit Respekt, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein für andere und die Umwelt verwendet.

Die Unfälle und gefährlichen Vorfälle mit pyrotechnischen Erzeugnissen zu Silvester sind meist zurückzuführen auf **Sorglosigkeit, Unachtsamkeit**, auf **fehlendes Gefahrenbewusstsein** und/oder die **nicht bestimmungsgemäße** oder **missbräuchliche Verwendung**, d. h. auf **verbotene oder leichtsinnige Handlungen** oder auf die Verwendung von nicht zulässigen (meist gefährlichen) und nicht den Prüfnormen entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen.

Pyrotechnische Erzeugnisse aus dem benachbarten Ausland, aus ausländischen Webshops und von unseriösen Händlern müssen nicht immer den geforderten Qualitäts- und Zulassungskriterien sowie den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 entsprechen und stellen erhebliche Anwendergefahren dar.

Feuerwerkskörper sollten daher nur im österreichischen Fachhandel erworben werden, der gesetzlich zugelassene Qualitätsfeuerwerkskörper, Fachberatung sowie Serviceleistungen anbietet.

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

2.1. PYROTECHNIK-KATEGORIEN

Durch die *EU-Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)* wird zum einen das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Handelshemmnisse am Binnenmarkt harmonisiert und zum anderen **wesentliche Sicherheitsanforderungen** an diese Erzeugnisse zum Schutz von (Normal-) Verbrauchern und professionellen Anwendern festgelegt.

Die nationale Umsetzung dieser EU-Richtlinie in Österreich erfolgte mit dem **Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)**, das in die Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fällt. Die harmonisierten **Kategorien** in der EU sind wie folgt festgelegt:

KATEGORIE „F“ – pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke („Feuerwerkskörper“)

Kategorie F1:

- Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen.
- **Mindestalter 12 Jahre.**
- Keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- Verwendung auch in geschlossenen Räumen zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt).

Beispiele (Symbolbilder):



Rauch- und Blitzkugeln



Bengalhölzer



Knallerbsen



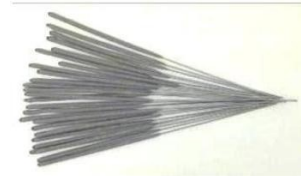
Tortensprüher



Tischfeuerwerk



Party-Popper



Wunderkerzen



Bodenfeuerwirbel



Kinderfackeln



Handfontänen



Knatterfontänen

Kategorie F2:

- ⌋ Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel besitzen.
- ⌋ **Mindestalter 16 Jahre.**
- ⌋ keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- ⌋ Verwendung in geschlossenen Räumen und **im Ortsgebiet ist nicht zulässig** (Ausnahmen sind möglich).

Beispiele (Symbolbilder):



Vulkane



Batteriefeuwerk



Sonnen (Feuerräder)



Feuerwerksraketen



Fontänen



Römische Lichter



Knallfrösche



Knallkörper

Kategorie F3:

- ⌋ **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- ⌋ Mindestalter 18 Jahre.
- ⌋ Verwender bedürfen einer **Sachkunde** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F3.
- ⌋ Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- ⌋ Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Kategorie F4:

- ⌋ **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die nur für die Verwendung von Personen mit Fachkenntnissen – für professionelle Pyrotechniker – vorgesehen sind.
- ⌋ Mindestalter 18 Jahre.
- ⌋ Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F4.
- ⌋ Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- ⌋ Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „T“ – pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie T1:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen.
- Mindestalter 18 Jahre.
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet grundsätzlich zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt).

Kategorie T2:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen – professionellen Pyrotechnikern – verwendet werden dürfen.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. T2.
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „P“ – pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie P1:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie P2:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. P2.
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Beispiele für die Kategorien P1 und P2:

- Pyrotechnische Anzündmittel (pyrotechnische Anzündschnüre, elektrische Anzünder, Anzündlichter, usw.),
- Gasgeneratoren für die Fahrzeugindustrie (Fahrzeugrückhaltesysteme wie Airbags, Gurtenstraffer),
- Fackeln (Signal-, Hand-, Boden-, Flugzeugfackeln),
- Knallkartuschen und Böllerpatronen,
- Andere Kartuschen, außer Knallkartuschen (Antriebskartusche, steinbrechende Kartuschen, Signalkartuschen, Kraftgeräte/Kartuschen),
- Aufheizer (pyrotechnische Heizelemente),
- Pyromechanische Geräte (z. B. Schnellauslöse- und Trennvorrichtungen, Aktuatoren),
- Raketenmotoren für den Modellbau,
- Hagelabwehrraketen,
- Pyrotechnische Halberzeugnisse (z. B. Leuchtsterne für andere pyrotechnische Erzeugnisse),
- Schallerzeuger,
- Rauch-/Aerosol-Generatoren,
- Leinenwurfgeräte,
- Pyrotechnische Feuerlöschsysteme.

KATEGORIE „S“ – lose pyrotechnische Sätze

Diese pulverförmigen pyrotechnischen Sätze werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie S1:

- ┆ Darunter fallen ausschließlich **Bengalfeuer-, Schellack- und Rauchpulver**.
- ┆ Mindestalter 16 Jahre.
- ┆ Keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- ┆ Verwendung ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie S2:

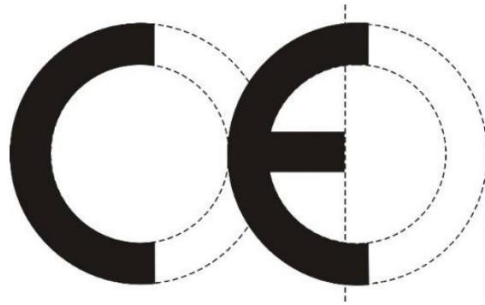
- ┆ Darunter fallen alle anderen pyrotechnischen Sätze, die nicht in der Kat. S1 angeführt sind.
- ┆ Mindestalter 18 Jahre.
- ┆ Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. T2.
- ┆ Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- ┆ Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

2.2. EU-KONFORMITÄT UND KENNZEICHNUNG

Pyrotechnische Gegenstände dürfen am Binnenmarkt nur in Verkehr gebracht und bereitgestellt (verkauft) werden, wenn sie

- ▮ zuvor ein **Konformitätsbewertungsverfahren** (im Sinne der *wesentlichen Sicherheitsanforderungen* nach der EU-Richtlinie und der harmonisierten Prüfnormen) bei einer benannten Stelle („notified body“) positiv durchlaufen haben,
- ▮ als sichtbares Zeichen dieser EU-Konformität ein **CE-Kennzeichen** und eine **Registriernummer** der benannten Stelle aufweisen und
- ▮ eine standardisierte **Kennzeichnung** inklusive einer **Gebrauchsanleitung** in der jeweiligen Landessprache angebracht haben.

Das **CE-Kennzeichen** muss dem Muster der EU-Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen; es handelt sich dabei um zwei idente Ringflächen, die sich exakt einmal überschneiden, wobei der Mittelstrich des „E“ deutlich kürzer ist:



Hin und wieder tauchen am „Schwarzmarkt“ Feuerwerkskörper mit gefälschten CE-Kennzeichen auf, die vom oben dargestellten Muster deutlich abweichen. Diese nicht zulässigen Feuerwerkskörper zu identifizieren und aus dem Verkehr zu ziehen, ist unter anderem die Aufgabe der Sicherheitsbehörden im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Marktüberwachung.

Die **Registriernummer** ist ein für den pyrotechnischen Gegenstand einzigartiger genormter Zahlen- und Buchstabencode, der von der benannten Stelle vergeben wird. Die Registriernummer ist wie folgt aufgebaut: **xxxx-F2-yyyy**. Die ersten vier Ziffern („x“) stellen die Kennnummer der Benannten Stelle dar, die für das Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich ist, die Buchstaben-Zifferkombination in der Mitte bezeichnet die Kategorie (z. B. F2) und die letzten Ziffern („y“) weisen auf die fortlaufende Vorgangsnummer hin, unter die der pyrotechnische Gegenstand bei der benannten Stelle registriert ist.

Feuerwerkskörper der Kategorien F1 bis F4 müssen eine **Kennzeichnung** in **deutscher** Sprache aufweisen, deren Inhalte dem § 24 PyroTG 2010 entsprechen müssen. Die wichtigsten Kennzeichnungselemente sind im nachstehenden Beispiel für ein EU-konformes pyrotechnisches Erzeugnis der Kategorie F1 (Knallerbse) dargestellt.

LIEBENWEIN
PYROTECHNIK **weco** feuerverk

**Art.-Nr. 23008 Höllenknall
(KNALLERBSEN) KAT. F1**

0589-F1-0108

**Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt!
Abgabe an Personen unter 12 Jahren verboten!**

Sicherheitsangaben: Nur im Freien verwenden!
Nacheinander verwenden. Nicht auf oder in Richtung
von Menschen oder Tieren werfen. Nicht in Gesichtsnähe
verwenden. Auf harten Boden werfen. Knallerbsen nicht
lose in Tasche tragen. Sicherheitsabstand: 1 m

NEM: ca. 0,3 g Bruttogewicht: ca. 68 g

H.: Weco, 53783 Eitorf, Germany Tel.: 02243/883-127
Made for **LIEBENWEIN-WECO**, A-9312 Meiselding, +43 (0)4262/72 93-0

9 003389 230083

Kategorienbezeichnung

**EU-weit einzigartige
Registriernummer**

Altersbeschränkung

**Gebrauchsanleitung
(inkl. Mindestsicherheitsabstand)**

CE-Kennzeichen (inkl. Kennnummer der benannten Stelle)

Da die Übergangsbestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 (§ 47) mit 4.7.2017 außer Kraft getreten sind, dürfen nunmehr **IN ALLEN Kategorien (F, T und P und deren Unterkategorien) nur mehr pyrotechnische Gegenstände** in Verkehr gebracht, am Markt bereitgestellt, überlassen, erworben, besessen und verwendet werden, die eine **EU-Konformität**, ein **CE-Kennzeichen**, eine **Registriernummer** und eine gesetzeskonforme **Kennzeichnung** aufweisen!

2.3. VERBOTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Das Pyrotechnikgesetz 2010 sieht **Verbotsbestimmungen** für pyrotechnische Erzeugnisse aller Arten und Kategorien vor:

- ┌ Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die keine EU-Konformität oder/und keine korrekte Kennzeichnung aufweisen.
- ┌ Besitz, Verwendung, Überlassen und Inverkehrbringen von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Tränengaswurfkörper).
- ┌ Nichtgewerbliche Herstellung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen sowie das Delaborieren (Zerlegen).
- ┌ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln angezündet werden – Verbot der gemeinsamen Anzündung und des sog. „Bündelns“.
- ┌ Verbot der widmungswidrigen Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen.
- ┌ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Ortsgebiet generell nicht verwendet werden; eine Ausnahme für bestimmte Teile des Gemeindegebietes kann durch Verordnung des jeweiligen Bürgermeisters erteilt werden.
- ┌ Innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäuser, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten dürfen grundsätzlich keine pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden.
- ┌ Pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, außer die Gebrauchsanweisung erlaubt dies ausdrücklich.
- ┌ Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten (z. B. Tankstellen) ausnahmslos nicht verwendet werden.
- ┌ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.
- ┌ Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden; behördliche Ausnahmemöglichkeiten gibt es für professionelle Pyrotechnik-Darbietungen und für die sog. „Fan-Choreographie“.

Strafbestimmungen:

Erzeugern und Händlern, die die Bestimmungen über das Inverkehrbringen missachten, z. B. Verkauf von nicht zulässigen pyrotechnischen Gegenständen, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **10.000 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Wer die Verbotbestimmungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen missachtet, dem droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **4.360 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

Sämtliche anderen Verbote und die Nichtbeachtung von bescheidmäßigen Auflagen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu **3.600 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Pyrotechnische Erzeugnisse, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung darstellen, können **beschlagnahmt** und von der Behörde für **verfallen** erklärt werden. Verfallene pyrotechnische Erzeugnisse gehen in das Eigentum des Bundes über und werden der amtlichen Vernichtung durch den Entschärfungsdienst der EKO Cobra/DSE zugeführt.

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) von den Sicherheitsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Pyrotechnikrechts besonders genau zu überwachen und zu kontrollieren und im Bedarfsfall rigoros einzuschreiten; insbesondere der „Silvesterknallerei“ und der verbotenen Böllerverwendung in urbanen Bereichen soll mit allen zur Verfügung stehenden Befugnissen des Pyrotechnikgesetzes begegnet werden. Auch werden von der Polizei in grenznahen Bereichen verstärkt Kontrollen durchgeführt, um dem Import von nicht dem Pyrotechnikgesetz entsprechenden pyrotechnischen Erzeugnissen durch Verbraucher zu begegnen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das **Verbot des Versandhandels** mit pyrotechnischen Erzeugnissen **an Letztverbraucher** im Sinne des § 50 Gewerbeordnung 1994 hingewiesen. Wer als Verbraucher pyrotechnische Erzeugnisse über Fernabsatzmedien, z. B. in Online-Shops im In- oder Ausland bestellt und sich diese im Wege des Versandhandels – etwa durch die Post, Zustell- und Paketdienste oder Händler – zustellen lässt, kann sich strafbar machen. Auch der Händler begeht dabei eine Verwaltungsübertretung.

Seitens des Entschärfungsdienstes ist seit Jahren ein zunehmender Internet-Versandhandel von pyrotechnischen Erzeugnissen zu beobachten. Oft handelt es sich dabei um Online-Shops im Ausland, die auch pyrotechnische Gegenstände anbieten, die nicht dem Pyrotechnikgesetz 2010 entsprechen und ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Verwender aufweisen. Durch die oftmals nicht als Gefahrgut gekennzeichneten Versandverpackungen besteht zudem auch eine nicht unbeträchtliche Gefährdung für den Zustelldienst!

3. VERWENDUNGS- und SICHERHEITSHINWEISE

Nachstehend sind wichtige Sicherheitshinweise und Verwendungsempfehlungen für den richtigen und sicheren Umgang mit Silvesterfeuerwerk der Kategorien F1 und F2 angeführt.

- Silvesterfeuerwerk nur im Fachhandel beziehen – dort sind rechtlich zulässige Qualitätsprodukte garantiert.
- Aufbewahrung nur in der handelsüblichen Originalverpackung oder in einem sicheren Behältnis, entfernt von Hitzequellen und sicher vor dem Zugriff von Unbefugten.
- Feuerwerkskörper von Kleinkindern fernhalten, größere Kinder über den richtigen Umgang und die Gefahren aufklären und Feuerwerkskörper nur unter Aufsicht verwenden lassen.
- Nur Feuerwerkskörper verwenden, die optisch und äußerlich mängelfrei und vollständig erscheinen.
- Feuerwerkskörper niemals in Hosen- oder sonstigen Bekleidungsaschen tragen oder aufbewahren.
- Niemals in der Nähe von brennbaren, leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen Bereichen (z. B. Tankstellen, Flüssiggastanks, trockener Vegetation) verwenden.
- Die Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen und Feuerwerkskörper nur bestimmungsgemäß im Sinne der Sicherheitshinweise verwenden.
- Immer die erforderlichen und auf den Erzeugnissen angegebenen Mindestsicherheitsabstände einhalten. In den Zweifelsfällen den Händler fragen.
- Rauchverbot und kein offenes Feuer im Nahbereich von und beim Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen.
- Anzündung immer mit möglichst großem Körperabstand, d.h. mit ausgestrecktem Arm.
- Niemals einen Körperteil über Feuerwerkskörper halten, die ihre Effekte verschießen oder versprühen.
- Raketen niemals mit dem Stab in den Erdboden stecken. Raketen müssen leichtgängig und ohne Widerstand aufsteigen können. Freistehende Flaschen sind ungeeignet, da sie umkippen können – besser die Flasche in einen Getränkekasten stellen oder umkippsicher mit Kabelbinder an einem Holzpflöck fixieren.
- Pyrotechnische Versager niemals ein zweites Mal anzünden oder weiterverwenden. Mindesten 10 bis 15 Minuten unverändert belassen.
- Vollständig ausgebrannte Karton- und Feuerwerksreste können nach einer vollkommenen Abkühlung über den Hausmüll entsorgt werden.
- Bei bedenklichen oder erheblichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sofort ärztliche Hilfe holen.